

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der De Jong Verpakking B.V. mit eingetragenem Sitz in Westmaas (Verwaltungssitz: De Lier). (letzte Änderung am 22 Mai 2018 durchgeführt). Version 2018/I.

Artikel 1. Anwendbarkeit:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf sämtliche Angebote von, Verträge mit, Lieferungen und Aufträge von sowie verrichtete Arbeiten durch De Jong Verpakking B.V. Abweichende Bedingungen, Vereinbarungen oder Regelungen bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung der De Jong Verpakking B.V.

2. Mit Abschluss eines Vertrages mit De Jong Verpakking B.V. De Jong verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung eigener oder sonstiger allgemeinen Geschäftsbedingungen, sodass für sämtliche Verträge ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Verpakking B.V. Anwendung finden.

3. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes angegeben ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 2. Allgemeines:

1. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als „Vertragspartner“: Jede Rechtsperson oder natürliche Person, die mit De Jong Verpakking B.V. einen Vertrag geschlossen hat bzw. zu schließen beabsichtigt, sowie dessen Vertreter, Beauftragte/r, Anspruchsberechtigte/r und Erbe/n.

2. Vertragsänderungen, die sich nachteilig auf De Jong Verpakking B.V. auswirken könnten, bedürfen unverbindlich die Zustimmung von De Jong Verpakking B.V., sofern die Vertragsänderungen nicht gesetzlichen Bestimmungen unterliegen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderen Regelungen vorgeben.

3. Bedingungen, aufgrund dessen De Jong Verpakking B.V. eine Lieferverpflichtung übernimmt, ohne dass sich der Vertragspartner zur Abnahme der entsprechenden Sachen verpflichtet, bzw. aufgrund dessen die Menge und/oder der Preis der zu liefernden bzw. abzunehmenden Sachen einem Vorbehalt unterliegt, sind unverbindlich.

Artikel 3. Angebote und Ausschreibungen:

1. Sämtliche von De Jong Verpakking B.V. unterbreiteten Angebot und Ausschreibungen, in denen nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges angegeben ist, sind vollständig freibleibend. Abweichungen und/oder zwischenzeitliche Änderungen sind vorbehalten.

2. Alle durch den Auftraggeber mitgeteilten oder durch DJV erbetenen Informationen sind richtig, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt jegliche Haftung seitens DJV, weiterhin entsteht dadurch Anspruch auf Rückbehalt sowie Weitergabe aller in Folge von Verzögerungen entstandenen zusätzlichen Kosten an den Auftraggeber.

3. Die dem Vertragspartner von De Jong Verpakking B.V. (für die Erstellung ihrer Angebote und die Vergabe von Ausschreibungen) zur Verfügung gestellten Daten, Schriftstücke und Materialien bleiben jederzeit Eigentum von De Jong Verpakking B.V. und sind auf dessen Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Vervielfältigung vorgenannter Daten, Schriftstücke und Materialien sowie deren Verfügungstellung oder Einsicht für Dritte ohne die vorherige ausdrückliche Genehmigung von De Jong Verpakking B.V. ist unzulässig.

4. De Jong Verpakking B.V. behält sich das Recht vor, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

ARTIKEL 4. Zustandekommen des Vertrages:

1. De Jong Verpakking B.V. ist erst dann an ihr schriftliches Angebot und den ihr von dem Vertragspartner erteilten Auftrag gebunden, wenn sie die Auftragsannahme schriftlich bestätigt oder mit der Ausführung des vom Vertragspartner erteilten Auftrags begonnen hat.

2. Später erfolgte, mündliche oder schriftliche zusätzliche Absprachen, Änderungen und/oder Zusagen seitens De Jong Verpakking B.V., ihrer Mitarbeiter, Vertreter, Verkäufer oder anderen Mittelspersonen sind unverbindlich, solange sie nicht von De Jong Verpakking B.V. und dem Vertragspartner schriftlich bestätigt wurden.

3. Sollte der Vertragspartner nach Ermessen von De Jong Verpakking B.V. für die Vertragserfüllung über keine ausreichende Kreditwürdigkeit verfügen, ist De Jong Verpakking B.V. berechtigt, ihre vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet ihrer gesetzlich oder kraft dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehenden Rechte aufzuschieben.

Artikel 5. Kündigung:

Vertragspartnern ist vorbehaltlich schriftlicher Zustimmung durch De Jong Verpakking B.V. nicht gestattet, De Jong Verpakking B.V. erteilte Aufträge zu stornieren.

De Jong Verpakking B.V. ist berechtigt, dem Vertragspartner die Kündigungskosten in Rechnung zu stellen; De Jong Verpakking B.V.'s Recht auf vollständige Entschädigung bleibt hiervon unberührt. In jedem Fall erstrecken sich die Kündigungskosten auf die De Jong Verpakking B.V. bereits entstandenen Vorbereitungs- und Materialkosten.

Artikel 6. Preise und Tarife:

1. Sämtliche Preisangaben von De Jong Verpakking B.V. sind freibleibend und unterliegen Preisänderungen, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

2. Die Preise von De Jong Verpakking B.V. basieren auf Kosten beeinflussende Faktoren und gelten ab dem Tag, an dem der Vertrag zustande kommt. Sollten vor der Lieferung, bzw. im Falle mehrerer Liefertermine während dieser Zeitspanne, Kosten erhöhende Faktoren eintreten, behält

sich De Jong Verpakking B.V. das Recht vor, dem Vertragspartner diese Kostenerhöhung in Rechnung zu stellen.

3. Sämtliche Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und Entsorgungsgebühr. De Jong Verpakking B.V. ist berechtigt, dem Vertragspartner jede Änderung der vorgenannten Modalitäten in Rechnung zu stellen.

4. Wenn zusätzliche Kosten anfallen, die in der Regel nicht berücksichtigt zu werden brauchen und wenn einer unserer Verkäufer ohne Wissen der Geschäftsführung einen übertrieben hohen Rabatt gewährt bzw. bzgl. des Verkaufspreises eine unrichtige Kalkulation erstellt hat, sind wir berechtigt, die genannten Preise dementsprechend heraufzusetzen bzw. eine zusätzliche Zahlung vom Käufer zu fordern.

ARTIKEL 7. Lieferung und Lagerung

1. Die Lieferung erfolgt ab Warenlager, sofern keine anders lautende, ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung vorliegt. Die Lieferkosten trägt der Vertragspartner.

2. Die Lieferung gilt als erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem die zu liefernde Ware das Lager von De Jong Verpakking B.V. verlassen hat. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung gehen die Sachen auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners.

3. Die Liefertermine gelten annäherungsweise, sofern keine anders lautende, ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung vorliegt. Eine verspätete Lieferung stellt grundsätzlich, auch nach Inverzugsetzung, keinen Anspruch auf Entschädigung oder Vertragsentbindung dar, sofern letzteres nicht aufgrund grober Schuld oder Fahrlässigkeit erfolgt oder die Parteien angesichts der Dauer der Lieferverzögerung im gegenseitigen Einvernehmen eine Vertragsauflösung beschließen.

4. De Jong Verpakking B.V. ist stets zu Teillieferungen berechtigt, solange der Art und Dauer des Vertrages nichts entgegen steht.

5. Dem Vertragspartner angebotene, von diesem jedoch nicht angenommene Sachen werden diesem von De Jong Verpakking B.V. auf dessen Rechnung und Risiko aufgeschlagen.

6. Grundbedingungen Lagerkosten: De Jong Verpakking b.v. behält sich das Recht vor, pro Monat 2,5 % des Verkaufswertes des gelagerten Bestands als Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 8. Höhere Gewalt:

1. Im Falle dauerhafter sowie vorübergehender höherer Gewalt ist De Jong Verpakking B.V. berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zeitlich aufzuschieben, ohne dass der Vertragspartner und/oder Dritte Anspruch auf Vertragserfüllung haben und/oder Schadensersatz geltend machen können. Unter höhere Gewalt gilt unter anderem: Streiks, Boykotte, Betriebsunterbrechung, Verkehrsstörungen oder Transport, Rohstoffmangel, Feuer, Maschinenbruch, sehr schlechte Wetter- und Geländebedingungen sowie ferner alle Umstände, unter denen die vollständige oder teilweise

Erfüllung der Vereinbarung nach Treu und Glauben nicht von De Jong Verpakking B.V. gefordert werden kann.

2. Sollte sich die Lieferung aufgrund von höherer Gewalt mehr als zwei Monate verzögern, sind sowohl De Jong Verpakking B.V. als auch der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. In diesem Fall steht De Jong Verpakking B.V. die Bezahlung der ihr entstandenen Kosten zu.

3. Sollte höhere Gewalt zu einem Zeitpunkt eintreten, an dem der Vertrag bereits zu einem Teil erfüllt wurde, steht es dem Vertragspartner im Falle einer durch die höhere Gewalt entstehende Verzögerung für die verbleibenden Lieferungen über zwei Monate frei, den bereits gelieferten Teil der Sachen zu behalten und den entsprechenden Kaufpreis zu begleichen oder den Vertrag auch für die bereits gelieferten Sachen zu kündigen, wobei er sich verpflichtet, die bereits gelieferten Sachen auf eigene Rechnung und eigenes Risiko an De Jong Verpakking B.V. zurückzusenden.

Letzteres ist jedoch nur möglich, wenn der Vertragspartner nachweisen kann, dass die bereits gelieferten Sachen ohne die fehlenden, nicht gelieferten Sachen von ihm nicht mehr zweckgemäß verwendet werden können.

Artikel 9. Haftung:

1. De Jong Verpakking B.V. übernimmt gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten keine Haftung für Schäden, welche als Folge von für De Jong Verpakking B.V. durchgeführte Dienstleistungen oder gelieferte Sachen entstanden sind, sofern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes aussagen oder Vorsatz oder grobe Schuld vorliegt. Im Fall von Vorsatz und schuldhafter Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung von De Jong Verpakking B.V. auf die Rechnungssumme des in Frage stehenden Auftrags.

2. De Jong Verpakking B.V. haftet im Fall von Vorsatz oder grober Schuld nicht für Schäden, die infolge von Nichterfüllung von an sie gelieferte Sachen und/oder für sie ausgeführte Dienstleistungen oder durch gesetzliche oder sonstige staatliche Vorgaben für (die Verwendung der) an sie gelieferte(n) Sachen oder für sie erbrachte Dienstleistungen entstanden sind.

3. In keinem Fall übernimmt De Jong Verpakking B.V. die Haftung für Schäden, die durch Dritte in Ausführung ihres von De Jong Verpakking B.V. erteilten Auftrags hinsichtlich der für den Vertragspartner zu liefernden Sachen oder entsprechenden Dienstleistungen entstanden sind. Dies gilt insbesondere für durch Dritte verrichtete Arbeiten.

4. Ungeachtet der oben aufgeführten Bestimmungen dieses Artikels übernimmt De Jong Verpakking B.V. in keinem Fall die Haftung für Betriebsschäden oder sonstige Folgeschäden des Vertragspartners.

5. Alle begründeten Ansprüche mit Ausnahme von Reklamationen sind innerhalb von spätestens drei Monaten anzumelden. Später angemeldete Ansprüche werden nicht berücksichtigt.

6. Der Auftraggeber stellt De Jong Verpakking B.V. von allen Ansprüchen Dritter frei.

Artikel 10. Reklamationen:

1. Als Reklamationen gelten sämtliche Beschwerden des Vertragspartners hinsichtlich der Qualität der von De Jong Verpakking B.V. gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen.
2. Reklamationen aufgrund von Fehlmengen sind unverzüglich bei Lieferung auf dem Lieferschein, Frachtbrief, Empfangsschein oder einer sonstigen Empfangsbestätigung anzugeben. Mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung gilt die Lieferung als zugestellt. Reklamationen über die Qualität sind De Jong Verpakking B.V. schriftlich und spätestens 8 Tage nach Erhalt und vor Weiterverarbeitung oder Weiterlieferung anzuzeigen.
3. Die reklamierten Sachen sind von dem Vertragspartner De Jong Verpakking B.V. zur Verfügung zu stellen. Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die reklamierten Sachen ohne die schriftliche Zustimmung von De Jong Verpakking B.V. an De Jong Verpakking B.V. zurückzuschicken.
4. Sollte sich die Reklamation als berechtigt erweisen, ist De Jong Verpakking B.V. lediglich verpflichtet, so zügig wie möglich die vereinbarte Leistung zu erbringen, ohne dass De Jong Verpakking B.V. für mögliche Schäden des Vertragspartners oder Dritter haftbar gemacht werden kann.
5. Durch das Einreichen einer Reklamation verlängert sich für den Vertragspartner nicht das Zahlungsziel für die reklamierte Sache. Der Vertragspartner ist nur dann zu einer Rechnungskürzung berechtigt, wenn die Reklamation von De Jong Verpakking B.V. als begründet angesehen oder eine Kürzung nach Maßstäben von Angemessenheit und Zumutbarkeit als annehmbar erachtet wird.

Artikel 11. Bezahlung:

1. Alle Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum auf ein von De Jong Verpakking BV bezeichnetes Bankkonto eingegangen sein.
2. Für Banküberweisungen gilt als Zahlungsdatum der Tag, an dem der Betrag auf dem Bankkonto von De Jong Verpakking B.V. gutgeschrieben wurde.
3. Im Fall von Teillieferungen oder Teilleistungen hat der Vertragspartner den darauf entfallenden Rechnungsbetrag zu behandeln, als handele es sich um eine eigenständige Transaktion.
4. De Jong Verpakking B.V. ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner vorab über den Ablauf eines Zahlungsziels in Kenntnis zu setzen oder ihm einen Kontoauszug oder ähnliches zuzusenden, sofern nicht ausdrücklich etwas anders lautendes vereinbart wurde.

5. Jede vom Vertragspartner geleistete Zahlung wird zur Deckung der ältesten, offenen Forderungen verwendet, auch wenn diese Forderung aus Schuldzinsen, Verwaltungskosten und/oder Inkassokosten besteht.
6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Zahlungsfrist zu verlängern. Nach Verstreichen der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
7. Ab dem ersten Tag nach dem Zahlungsziel schuldet der Vertragspartner De Jong Verpakking B.V. aufgrund der verspäteten Zahlung Vertragszinsen in Höhe von 1,5% des fälligen Betrags pro Monat bzw. anteilig.
8. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist ist De Jong Verpakking B.V. berechtigt, bei der Mahnung Verwaltungskosten in Höhe von 10 Euro zu berechnen.
9. Bei Nichtbezahlung und verspäteter Zahlung hat der Vertragspartner sämtliche Gerichts- und Vollstreckungskosten sowie die außergerichtlichen Inkassokosten zu tragen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15% des Rechnungsbetrages, zuzüglich der fälligen Verzugszinsen von mindestens 100 Euro.
10. De Jong Verpakking B.V. ist jederzeit berechtigt, sowohl vor als auch nach dem Zustandekommen des Vertrags für die Zahlungen Sicherheiten zu verlangen, die unter anderem bei Aufschieben der Vertragsausführung durch De Jong Verpakking B.V. als Sicherheit dienen; unter anderem ist De Jong Verpakking B.V. uneingeschränkt bei Vertragserfüllung zu Schadenersatz und/oder einer ganz oder teilweisen Kündigung des Vertrags berechtigt, unter anderem ohne dass ein gerichtliches Eingreifen erforderlich wird und ohne, dass De Jong Verpakking B.V. aus diesem Grund eine Entschädigung zu leisten hat.

Artikel 12. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche gelieferten Sachen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum von De Jong Verpakking B.V. Der Vertragspartner ist berechtigt, die Sachen normal weiter zu verkaufen und/oder zu verarbeiten. Solange die vollständige Zahlung nicht erfolgt ist, ist der Vertragspartner jedoch nicht berechtigt, die Sachen Dritten gegenüber zu verpfänden oder als Sicherheit im weitesten Sinne des Wortes zu verwenden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Sachen auf erste Aufforderung von De Jong Verpakking B.V. nachzuweisen und im Falle von Zahlungsverzug auf Verlangen an De Jong Verpakking B.V. zurückzugeben.

Artikel 13. Muster:

Die Muster werden handgefertigt. Normale Abweichungen zwischen handgefertigten Mustern und maschinell gefertigten Produkten sind einzuräumen.

Artikel 14. Abmessungen:

1. Kisten werden von innen gemessen. Die Maße sind folgendermaßen anzugeben: Länge – Breite – Höhe.

2. Bei den Platten ist die erste anzugebende Abmessung im Verhältnis zu der Wellenrichtung anzugeben; unter Wellenrichtung wird die Richtung eines Wellenrückens oder eines Wellentals verstanden.

3. Bei den Abmessungen ist in jeder Richtung eine Abweichung von + oder – 5 mm zulässig, sofern keine schriftlichen, anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

4. Ungeachtet des unter Punkt 3 Genannten müssen die Innenmaße kleiner als die Außenmaße der Dose sein.

5. Falls der Käufer den Verkäufer darum bittet, auf die von ihm bestellte Verpackung einen EAN-Code anzubringen, wird der Verkäufer dies entsprechend den Anweisungen des Käufers und unter Berücksichtigung der niederländischen und belgischen EAN-Bestimmungen ausführen. Der Verkäufer ist für die Lesbarkeit des EAN-Codes oder entsprechender Codes mit Geräten, die der Käufer oder dessen Kunden zu diesem Zweck verwenden, weder verantwortlich noch haftbar.

Artikel 15. Qualitätsunterschiede:

1. Kleine Abweichungen bei der Papierfarbe und dem Schrifttyp und/oder der Druckerfarbe sind kein Reklamationsgrund.

2. Der Verkäufer ist weder für Farbabweichung der verwendeten Druckfarben noch für kleine Abweichungen der Pappe haftbar. Eine Toleranz von bis zu 8% bezüglich des Flächengewichts hinsichtlich der ursprünglichen Komponenten ist zulässig.

Artikel 16. Druckplatten, Stempel, Matrizen und Geräte

Die Kosten für Druckplatten, Stempel, Matrizen und Stanzgeräte hat der Käufer zu tragen. Ungeachtet der Weitergabe dieser Kosten gehen die im vorangehenden Satz genannten Güter nicht in das Eigentum des Käufers über, sofern nicht schriftlich etwas anders lautendes vereinbart wurde.

Die oben genannte Einlagerung der Materialien wird 1 Jahr nach der letzten Verwendung beendet. DJV unterrichtet den Kunden jederzeit, sobald die Einlagerung beendet wird.

Artikel 17. Zeichnungen, Entwürfe, usw.

Alle durch oder im Auftrag von De Jong Verpakking B.V. angefertigten Zeichnungen, Entwürfe usw. verbleiben im Eigentum von De Jong Verpakking B.V.

Artikel 18. Zulässige Mengenabweichungen der Liefergegenstände

Wenn bzgl. Über-/Unterlieferung bzgl. der Verpackungsmenge keine Vereinbarungen zwischen De Jong Verpakking BV und dem Kunden getroffen wurden, beträgt die gegenseitig akzeptierte Abweichung hinsichtlich der Menge bestellter Artikel 20 % für Bestellungen unter 1.000 Stück,

15 % bei Bestellungen von 1.000 bis 5.000 Stück, 10 % bei Bestellungen von 5.000 bis 50.000 Stück und 5 % bei einer Bestellung von über 50.000 Stück.

Wenn zwischen De Jong Verpakking BV und dem Kunden vereinbart wurde, das unter keinen Umständen mehr Verpackungen als die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Bestellmenge geliefert werden dürfen, beträgt die gegenseitig akzeptierte Höchstmenge hinsichtlich der Überlieferung 40 % für Bestellungen unter 1.000 Stück, 30 % bei Bestellungen von 1000 bis 5000 Stück, 20 % bei Bestellungen von 5.000 bis 50.000 Stück und 10 % bei einer Bestellung von über 50.000 Stück.

Wenn zwischen De Jong Verpakking BV und dem Kunden vereinbart wurde, das unter keinen Umständen mehr Verpackungen als die zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Bestellmenge geliefert werden dürfen, beträgt die gegenseitig akzeptierte Höchstmenge hinsichtlich der Unterlieferung 40 % für Bestellungen unter 1.000 Stück, 30 % bei Bestellungen von 1000 bis 5000 Stück, 20 % bei Bestellungen von 5.000 bis 50.000 Stück und 10 % bei einer Bestellung von über 50.000 Stück.

Artikel 19. Entbindung:

1. Unbeschadet der De Jong Verpakking BV zustehenden weiteren Rechte aufgrund dieser Bedingungen, kann De Jong Verpakking BV eine Vereinbarung als aufgelöst betrachten - ohne dass eine gerichtliche Intervention und eine Inverzugsetzung erforderlich wären - falls der Vertragspartner bzgl. der Erfüllung seiner Zahlungspflicht in Verzug ist oder bleibt, der Vertragspartner ein gerichtliches Vergleichsverfahren oder Konkurs beantragt, der Vertragspartner die freie Verfügung über sein Vermögen und/oder Einkünfte ganz oder teilweise verliert oder ein Teil seines Vermögens und/oder Vermögenswerte beschlagnahmt wird, oder wenn der Vertragspartner sein Unternehmen veräußert oder liquidiert oder wenn der Vertragspartner eine natürliche Person ist und verstirbt.

2. Im Fall einer Auflösung kraft des Vorgenannten wird der vereinbarte Preis, sofern ein Rabatt eingeräumt wurde nach dessen Abzug, unverzüglich fällig.

ARTIKEL 20. Sonstiges:

1. Für sämtliche mit De Jong Verpakking B.V. geschlossenen Verträge gilt ausschließlich das niederländische Recht.

2. Sollte der Vertragspartner seinen Geschäftssitz innerhalb der Europäischen Union haben, wird jeder sich aus dem Vertragsabschluss, der Auslegung der Vertragsdurchführung sowie sämtlicher sonstigen, sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitfälle in erster Instanz vor dem zuständigen Gericht ausgetragen, in dem De Jong Verpakking B.V. seinen Geschäftssitz hat.

3. Sollte der Vertragspartner seinen Geschäftssitz außerhalb der Europäischen Union haben, werden sämtliche Streitfälle ausschließlich von einem Schiedsgericht bestehend aus drei unabhängigen Schiedsrichtern geschlichtet.

4. Bei der Auswahl der im vorhergehenden Satz genannten Schiedsrichtern ernennt jeder der beiden Parteien einen Schiedsrichter. Die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter ernennen einen Dritten als Vorsitzenden.

Artikel 21. Salvatorische Klausel:

Sollten ein oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, tritt anstelle dieser Bestimmung/en kraft Gesetzes eine gültige Bestimmung, die soweit möglich den Sinn der nichtigen Bestimmung(en) ersetzt. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben soweit möglich gültig.

Artikel 22. Gebühren:

Alle Behörden oder in der Auftrag erhobenen Gebühren, bzw. Gebühren die entstehen infolge für die Wellpappenindustrie geltenden Maßnahmen oder Vereinbarungen werden weitergegeben.

Artikel 23. Datenschutz:

De Jong Verpakking b. v. respektiert und schützt die Privatsphäre seiner Kunden. De Jong Verpakking b.v. beschränkt sich auf die Registrierung der Daten, die für die Abwicklung der Bestellung und die Kommunikation mit dem Käufer notwendig sind . De Jong Verpakking b. v. gibt unter keinen Umständen personenbezogene Daten an Dritte weiter. Die vom Käufer angegebenen Daten werden in einer Datei abgespeichert. Sofern der Käufer meldet, dies nicht zu wünschen, wird De Jong Verpakking die Daten dazu verwenden, z.B. seine Produkte und Dienstleistungen besser auf die Wünsche seiner Käufer abzustimmen.

Artikel 24. Frühere Versionen:

Die früher eingetragenen Verkaufsbedingungen sind ungültig.